

# Digitale Abendmahlspraxis – Mögliche Folgen für das Taufsakrament (5/2023)

Symposium EKD/VELKD/UEK: »Stand und Perspektiven der aktuellen, insbesondere der digitalen evangelischen Abendmahlspraxis«, 24.–26.5.23, Hildesheim, Michaeliskloster

Prof. Dr. Christoph Barnbrock, Lutherische Theologische Hochschule Oberursel

## Prämisse

**(die anderweitig kritisch diskutiert werden muss und die ich in dieser Form nicht teile):**

Eine digitale Abendmahlspraxis ist möglich und lässt sich (ggf. unter bestimmten Rahmenbedingungen) nicht nur als gültig, sondern auch als angemessen beschreiben.

## Fragestellungen:

Inwiefern verhalten sich das Altarsakrament und das Taufsakrament analog zueinander, sodass Entscheidungen zur Anerkennung einer digitalen Abendmahlspraxis notwendigerweise zu einer entsprechenden Entscheidung hinsichtlich einer digitalen Taufpraxis führen müssten?

Wo dies nicht der Fall ist: Welche Besonderheiten des Taufsakraments wären zu berücksichtigen, die zu einer anderen Beurteilung einer digitalen Taufpraxis führen könnten?

Was ist bei der Beurteilung einer digitalen Taufpraxis (und ggf. auch mit Blick auf eine digitale Abendmahlspraxis) mit Blick auf die Unterscheidung der Gültigkeit auf der einen Seite und der Angemessenheit der Sakramentspraxis auf der anderen Seite zu bedenken?

## Zu berücksichtigende Aspekte in Thesenform:

1. Wenn die Verbundenheit mehrerer Individuen auf digitalem Weg in einer digitalen Abendmahlsfeier als sakramentale Gemeinschaft im Vollsinn und als Anteilhabe am Leib Christi (in doppeltem Wortsinn) verstanden werden kann, ließe sich das in analoger Weise auch für die Taufe behaupten.
2. Wenn das Zusammentreten von Wort und Element bei einer digitalen Abendmahlsfeier über eine digitale und ortsüberschreitende Vermittlung gedacht werden kann und als einsetzungsgemäß gilt, dann wäre dasselbe auch für eine digitale Tauffeier zu behaupten.
3. Wenn der Aspekt der Sakramentszulassung in einer digitalen Abendmahlsfeier als hinreichend gesichert (oder im 21. Jahrhundert als obsolet) gilt, wäre dieselbe Annahme auch auf die Taufpraxis zu übertragen und würde einer digitalen Sakramentsfeier nicht entgegenstehen.
4. Ähnlich, aber nicht identisch verhalten sich auch der Gabecharakter des Abendmahls und der Taufe zueinander. Beide sind keine menschliche Leistung, sondern Geschenk. Dies

kommt in der herkömmlichen Sakramentspraxis auch darin zum Ausdruck, dass die Abendmahlsgaben *ge*-reicht werden und der Täufling *ge*-tauft wird und sich *nicht selbst* tauft. In einer digitalen Abendmahlsfeier, in der jeweils eine Einzelperson vor dem Endgerät sitzt (und nicht schon eine kleine analoge Gemeinde, die aus mindestens zwei Personen am selben Ort besteht), wäre aber das *Nehmen* der Abendmahlsgaben und die *Selbsttaufe*, was die Zueignung der Gaben angeht, zumindest nach derzeitigem Stand der Technik unausweichlich. Dabei kommt dem passiven Aspekt bei der Taufe eine grundlegendere Bedeutung zu als bei der Abendmahlsfeier, sodass sich die Verlagerung des Aktes des Gebens auf einen Akt des Nehmens in der digitalen Mahlfeier nicht analog auf die Möglichkeit der Selbsttaufe übertragen lässt, die faktisch (zumindest in Teilen) stattfinden würde, wenn eine taufende Person zugeschaltet wäre, der Täufling sich aber selbst mit Wasser übergießen/benetzen würde. Nach derzeitigem ökumenischem Konsens ist eine Selbsttaufe nicht gültig – nicht zuletzt, weil die biblischen Zeugnisse immer einen externen Täufer voraussetzen bzw. das Taufgeschehen als ein Passivum beschreiben und auch die theologische Deutung von Sterben und Auferstehen/Wiedergeburt eigene Aktivität ausschließt. Es wäre zu prüfen, ob der ökumenische Konsens der Ablehnung der Selbsttaufe auch noch für eine partielle Selbsttaufe gelten würde, bei der das Übergießen in einem Akt der Selbstzueignung geschieht, während eine taufende Person die Taufformel digital vermittelt spricht.

5. Eine mögliche Alternative könnte die digitale Zuschaltung einer taufenden Person sein, die die Worte spricht, während vor Ort anwesende Personen (etwa Eltern oder Paten) den Wasserritus vollziehen. Hier wäre zu fragen, warum dann überhaupt die Zuschaltung einer taufenden Person nötig wäre (warum also Eltern und Paten nicht gleich selbst taufen) und wer am Ende derjenige ist, der faktisch tauft. Wort und Element würden jedenfalls in problematischer Weise voneinander getrennt.
6. Unterschiedlich stellt sich die jeweilige Anerkennung der Taufe und der Abendmahlsfeier im ökumenischen Kontext dar. Während mit der Magdeburger Erklärung zur Taufanerkennung für den deutschen Kontext ein weitreichender Konsens unter den christlichen Kirchen über die Anerkennung der Taufpraxis der jeweils anderen Kirchen unter bestimmten Rahmenbedingungen vorliegt, gibt es eine vergleichbare Anerkennung für die Abendmahlsfeier – Gott sei's geklagt – (noch) nicht. Wenn eine digitale Sakramentsspendungspraxis, wie zu erwarten wäre, bei bestimmten ökumenischen Partnern auf Widerspruch stoßen würde, würde im Fall der Abendmahlsfeier zwar immerhin, aber eben auch »nur« eine bisher erzielte Annäherung verloren gehen, während im Fall der Taufe die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit der Taufe als derzeitigem Sakrament der Einheit auf dem Spiel stünde.
7. Wenn die Taufe in einem digitalen Setting zu einer Normalform der Taufpraxis würde, wäre zu bedenken, ob damit nicht tendenziell einer weiteren Individualisierung der Sakramente Vorschub geleistet würde, im Rahmen derer die Taufe wieder ins Privatissimum zurückkehren würde, wie es in früheren Jahrhunderten schon der Fall war, bevor eine mühsame, aber letztlich doch recht erfolgreiche Reintegration ins Gemeindeleben angegangen wurde. Die auch leiblich-räumlich erfahrene Integration in den Leib Christi im Kontext einer konkreten Ortsgemeinde würde im Rahmen einer digitalen Taufpraxis nicht oder nur begrenzt erfahrbar.